

Sehr geehrter Herr ,

die aktuelle Diskussion zur Bürokratieentlastung für Unternehmen ist dringend notwendig, um auch die Belastung durch die Quellenbesteuerungsverfahren zu reduzieren. Die im internationalen Vergleich erheblich komplexeren Regelungen in Deutschland führen sowohl auf Unternehmens- als auch auf Verwaltungsseite zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand sowie zu unnötigen Haftungsrisiken der Steuerpflichtigen.

Daher freuen wir uns auf den von Ihnen angebotenen Termin in Bonn zum Klimagespräch mit dem Bundeszentralamt für Steuern im Juni 2024.

Der Quellensteuerabzug nach §50a EStG verursacht einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Die langen Bearbeitungszeiten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und die oft ein Jahr oder länger dauernden Erstattungsverfahren für einbehaltene Steuern verschärfen diese Belastung zusätzlich.

Die Komplexität und Langwierigkeit der deutschen Regelungen führen oftmals zu Spannungen mit ausländischen Vertragspartnern. Häufig sind entgegen einer in Doppelbesteuerungsabkommen verankerten Freistellung Quellensteuern einzubehalten, was wiederum zu erheblichen Beeinträchtigungen der Geschäftsbeziehungen führen kann. Die ausländischen Vertragspartner sehen sich aufgrund der langen Bearbeitungszeiten und abkommensfremden Verfahren häufig gezwungen, die Zusammenarbeit einzustellen, oder übertragen die Abzugsteuer auf den inländischen Vertragspartner.

Die Unternehmen, die den Erstattungs- oder Freistellungsprozess durchlaufen, haben zudem Schwierigkeiten bei der Registrierung im Elster/BOP-System; telefonische Abstimmungen mit dem BZSt sind kaum möglich. Die Digitalisierung des Antragsverfahrens hat ebenfalls nicht zu einer Kundenfreundlicheren Abwicklung geführt. Im Gegenteil, die mehrfache Umstellung des digitalen Antragsprozesses zwang Unternehmen dazu, eine Vielzahl von Anträgen - insbesondere bei Berichtigungen von Steueranmeldungen - aufwändig und händisch anzupassen und erneut einzureichen.

Die Regelung des §50a i. V. m. §§50c und 50d EStG ist nicht mehr zeitgemäß und hält mit der Entwicklung, Digitalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft nicht Schritt. Die Anzahl von Verfahrensschritten, die für Quellensteuern im Zusammenhang mit Software relevant sind, ist in den letzten 20 Jahren deutlich gestiegen. Selbst bei größter Anstrengung seitens der Wirtschaft gestaltet es sich zunehmend schwierig, diese Verfahrensschritte in Übereinstimmung mit den Compliance-Anforderungen korrekt abzubilden.

Im Vergleich zu anderen Ländern, wie beispielsweise Österreich oder den USA, ist das deutsche Quellensteuerverfahren deutlich bürokratischer und langwieriger. In den genannten Ländern reicht es bspw. aus, wenn die Vertragspartner die Berechtigung zur Anwendung der DBA(-Steuersätze) bestätigen, ggf. mit Ansässigkeitsbestätigung des lokalen Heimatfinanzamts des Vergütungsgläubigers.

Das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche "Bürokratieentlastungsgesetz IV" sieht zwar eine Verlängerung der Gültigkeit von Freistellungsbescheinigungen auf fünf Jahre vor. Dies kann mittelfristig ab 2028 zu einer Reduzierung der Anträge und der Bearbeitungszeiten führen. Ein kurzfristiger Effekt, der jedoch dringend notwendig wäre, ist aus dieser Initiative allerdings nicht zu erwarten.

Um die deutsche Wirtschaft erheblich zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken, ist eine grundle-gende Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens nach §50a-50c EStG er-forderlich. Konkret sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einführung eines vereinfachten Dokumentenverfahrens durch unmit-telbare Anwendung des abkommensrechtlichen Quellensteuersatzes, ähnlich wie in Österreich oder den USA.
- Einführung von Identifikationsnummern zur Vermeidung von Mehr-fachprüfungen.
- Ausweitung der FASTER-Initiative der EU auf Lizenzvergütungen, um das Quellensteuerverfahren effizienter zu gestalten.
- Digitale Schnittstellen beim BZSt.
- Dauerfristverlängerungen für die Quellensteueranmeldungen einführen.
- Stärkung der Kommunikation/Informationsaustausch: ähnlich der Lohnsteueranrufungsauskunft Einführung einer Anrufungsauskunft für die Quellensteuer.
- Einführung echter Bagatellgrenzen als Freigrenze/Freibetrag, um klein-teilige Fälle bei den Verfahren zu reduzieren, z. B. auf 100.000 Euro.
- Vertrauenschutz wieder herstellen, Unternehmen können die Anforderungen zur Überwachung der Voraussetzungen des Lizenzgebers nicht herstellen, § 50c Abs. 2 S. 4 HS 1 EStG ist nicht er-füllbar.

Wir freuen uns daher auf den von Ihnen angebotenen Termin in Bonn zum Klimagespräch mit dem Bundeszentralamt für Steuern im Juli 2024.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen und Diskussionen gerne zur Verfü-gung.

Mit freundlichen Grüßen